

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

11. März 1946

Nr. 54

Bekanntmachungen für den Kreis Calw

Ablieferung von Eiern im Legejahr 1945/46

Die Anordnung Nr. 1/46 der Landesverwaltung für Landwirtschaft und Ernährung hat folgenden Wortlaut:

„Im Einvernehmen mit der französischen Militärregierung wird angeordnet:

§ 1

Geflügelhalter, die Hühnereier (auch Zwerghühnereier) und Enteneier erzeugen, sind in entsprechender Anwendung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landw. Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I S. 1521) und der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Eiern und Eiererzeugnissen vom 7. 9. 1945 (RGBl. I S. 1732) verpflichtet, im Legejahr 1945/46 (1. Oktober 1945 bis 30. September 1946) von jeder gehaltenen Henne und Ente mindestens 60 Eier abzuliefern, und zwar

- 15 Eier in der Zeit vom 1. Oktober 1945 bis 31. März 1946
- 35 Eier in der Zeit vom 1. April 1946 bis 30. Juni 1946
- 10 Eier in der Zeit vom 1. Juli 1946 bis 30. September 1946.

§ 2

Die Ablieferung der vom Bürgermeisteramt (Kartenausgabestelle) festgesetzten Ablieferungsmenge, die auf Grund des am 3. Dezember 1945 festgesetzten Hühnerbestandes errechnet wird, darf nur an die mit dem vorgeschriebenen Sammlerausweis versehenen natürlichen oder juristischen Personen (Sammler und örtliche Sammelstellen) erfolgen. Der Geflügelhalter ist berechtigt, eingegangene Hühner und Enten sofort unter Vorzeigung der Füße und Ablieferung der Federn bei der zuständigen Kartenausgabestelle zwecks Abschreibung auf dem Eierablieferungsnachweis abzumelden.

§ 3

1. Die Abgabe von Eiern darf nur erfolgen:

- durch die Bescheinigung der zugelassenen Eierkennzeichnungs- oder Eiersammelstelle oder des

Sammlers auf dem vorgeschriebenen Eierablieferungsnachweis;

- an Angehörige der französischen Besatzungsarmee nur gegen einen ordnungsgemäß ausgestellten Bon de Déblocage oder eine Anweisung des Landesernährungsamtes Württemberg-Hohenzollern durch die zugelassenen Eierkennzeichnungs- oder Eiersammelstellen.

2. Die unmittelbar an Bezugsberechtigte abgegebenen Eier müssen von jedem Geflügelhalter außer den in Abs. 1, a und b benannten Unterlagen

- durch einen vom zuständigen Ernährungsamt ausgestellten und mit der Empfangsbescheinigung des Bezugsberechtigten vorgesehenen Brut-eierbezugschein, sowie
- bei angemeldeten oder genehmigten Brutereien sowie bei Mitgliedern der Züchtergruppe Ausstellungs- und Geflügelzüchter durch eine Bescheinigung des Landesernährungsamtes, Abt. Landwirtschaft, nachgewiesen werden können.

3. Der Geflügelhalter ist verpflichtet,

Der Verkehr mit Pelztierfellen

Die Landesdirektion der Wirtschaft, Zentrale der Lederwirtschaft in Reutlingen, gibt nachstehende Anordnung 1/46 vom 28. 1. 46 über den Verkehr mit Pelztierfellen bis zum Verarbeiter bekannt:

§ 1

Erzeuger von Pelztierfellen aller Art sind zur Erhaltung und Veräußerung der in ihrem Besitz befindlichen Felle verpflichtet. Es ist verboten, Pelztierfelle zurückzuhalten oder sie verderben zu lassen.

§ 2

Erzeuger sind: Abschlechter, Jäger, Förster, Fänger, Züchter.

§ 3

Die Veräußerung darf nur erfolgen an Fellsammler bzw. Fellsammler. Die Veräußerung hat unverzüglich in gut erhaltenem Zustand zu erfolgen.

§ 4

Fellsammler bzw. -händler sind ver-

bei Abgabe gegen Bezugschein die abgelieferte Menge jeweils auf dem Bezugschein zu bestätigen. Die einbehaltenen Bezugscheine sind sorgfältig aufzubewahren und dem Sammler oder der Eiersammelstelle mit dem vorgeschriebenen Eierablieferungsnachweis jeweils am 31. März 1946, 30. Juni 1946, 30. September 1946 zur Eintragung und Bescheinigung der abgelieferten Eierzahl und zur Kontrolle der Eierablieferung nachzuliefern.

§ 4

Die Mehrerzeugung darf nur an die vom Landesernährungsamt Württemberg-Hohenzollern bestimmten Stellen oder gegen Empfangnahme von Bezugscheinen erfolgen. Dem Verkauf stehen gleich der Tausch sowie jede sonstige Ueberlassung von Eiern gegen eine gewerbliche oder berufliche Gegenleistung (z. B. Dienste). Der Selbstversorger hat bei kartenmäßigem Aufruf für Normalverbraucher keinen Anspruch auf Zuteilung.

§ 5

1. Die unmittelbar vom Geflügelhalter an Bezugsberechtigte gelieferten Hühnereier brauchen nach den Bestim-

pflichtet, die von ihnen erworbenen Pelztierfelle innerhalb von 30 Tagen an eine Zentralsammelstelle zu verkaufen und unverzüglich an diese abzuliefern. Die Zentralsammelstellen werden von der Landesdirektion der Wirtschaft — Landeswirtschaftsamt — Zentrale der Lederwirtschaft für das französisch besetzte Gebiet Südwestdeutschlands, Gebiet Württemberg-Hohenzollern bestimmt.

§ 5

Die Zentralsammelstellen dürfen die von ihnen erworbenen Pelztierfelle nur an Rauchwaren-Zurichter bzw. Kürschnerereien oder andere von der Zentrale der Lederwirtschaft bestimmte Stellen veräußern. Eine Veräußerung an Verarbeiter ist nur zulässig, wenn eine Zuteilungsanweisung seitens der Zentrale vorliegt.

§ 6

Pelztierfelle dürfen aus der franzö-

mungen der Eierverordnung vom 17. 3. 1942 (RGBl. I S. 146) nebst den Ergänzungsvorschriften nicht gekennzeichnet werden.

2. Die unmittelbar vom Geflügelhalter an Bezugsberechtigte gelieferten Enteneier müssen nach Vorschriften der Verordnung über Enteneier vom 24. Juli 1936 (RGBl. I S. 630) als solche gekennzeichnet werden.

§ 6

Das Landesernährungsamt Württemberg-Hohenzollern kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen.

§ 7

Verstöße gegen diese Anordnung werden mit Ordnungsstrafen bis zu RM. 10 000.— geahndet (Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 1924 — RGBl. I S. 44).“

Zu dem vorstehenden Erlaß ist noch zu bemerken: Die örtliche Erfassung der Eier hat sofort zu beginnen. Bis zum Eintreffen der in Druck gegebenen Eierkarten sind Aufschriebe von der örtlichen Sammelstelle zu tätigen und später in der Eierkarte nachzutragen.

Mit der Erfassung der Eier im Kreis Calw wurde von der LV. im Einvernehmen mit der Militärregierung die Firma Heinrich Reichle in Hirsau beauftragt. Herr Reichle wird sich alsbald mit den Leitern der örtlichen Sammelstellen in Verbindung setzen.

Das für die Geflügelhalter Wesentliche des vorstehenden Erlasses ist diesen sofort ortsüblich bekannt zu geben.
Calw, 23. Februar 1946.

Landratsamt Calw
Kreisernährungsamt

sich besetzten Zone nur mit einer besonderen Genehmigung der Zentrale der Lederwirtschaft verbracht werden.

§ 7

Personen oder Firmen, welche Pelztierfelle gewinnen, in diesen Fellen handeln, sie sammeln oder über Vorräte in Pelztierfellen verfügen, haben die von der Zentrale der Lederwirtschaft verlangten Meldungen zu den festgesetzten Terminen und auf den vorgeschriebenen Formularen zu erstatten. Sie haben diese Felle auf Verlangen der Zentrale der Lederwirtschaft an die jeweils bestimmten Personen oder Firmen zu veräußern.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Februar 1946 in Kraft.

§ 9

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

In Ausführung dieser Anordnung wird bestimmt:

1. Mit der Bewirtschaftung der Pelztierfelle ist die Zentrale der Lederwirtschaft für das französisch besetzte Ge-

biet Württemberg-Hohenzollern beauftragt. Ihre Aufgabe umfaßt die Erfassung der Felle, deren Lenkung bis zu den fertigen Erzeugnissen, sowie deren Verteilung gemäß den jeweils von der Besatzungsmacht herausgegebenen Anweisungen.

2. Mit der zentralen Erfassung von Häuten und Fellen — einschl. Kaninfellen — ist, wie bisher, die Firma Jäger u. Wöhr, Häute- und Fellgroßhandlung, Reutlingen, Lederstr. 36, beauftragt. Für die zentrale Erfassung aller übrigen Felle, Pelztierfelle, ist die Firma Ch. Funk zum Storchen, Biberach a. d. Riß, eingesetzt.

3. Die Erzeuger liefern die Felle wie bisher zum vorgeschriebenen Höchstpreis ab. Sammler, Händler, Kürschner usw. veräußern die Felle weiter zum

vorgeschriebenen Höchstpreis zuzüglich 20% Gewinnspanne. Die Höchstpreise bleiben dieselben wie seither.

4. Bestandsmeldungen sind von allen Personen oder Firmen, die sich im Besitz von Häuten und Fellen, Pelztierfellen befinden, laufend zum 15. jeden Monats an die beiden genannten Firmen zu erstatten. Die erste Meldung ist ausnahmsweise am 15. 3. 46 fällig.

5. Es wird nochmals besonders darauf verwiesen, daß jegliche Ausfuhr von Pelztierfellen sowie Fertigpelzen aus dem französisch besetzten Gebiet ohne Genehmigung verboten ist.

6. Weitere Durchführungsbestimmungen werden zur gegebenen Zeit erlassen.

Calw, 28. Februar 1946.

Kreiswirtschaftsamt.

Vergütung von Besatzungskosten

Nachdem die Vordrucke für die Anmeldung von Besatzungsleistungen nun vorliegen, können von jedem Forderungsberechtigten Anträge gestellt werden. Dabei ist zu unterscheiden:

1. Antrag auf Vergütung beweglicher Sachen und sonstiger Forderungen, auch Plünderungsschäden (alles, was nicht unter Ziff. 2 a und b fällt).
2. Antrag auf Vergütung von Quartierleistungen für beschlagnahmte
 - a) Einzelzimmer.
 - b) Gebäude und ganze Wohnungen.

Als Berechnungsgrundlagen sind mit dem Antrag vorzulegen: Beschlagnahmeverfügung, Requisitionsschein, Mietvertrag, neueste Einheitswert- und Steuermeß-Bescheide, Rechnungen über sämtliche Forderungen, auch für Strom, Gas, Wasser, Heizmaterial oder an Stelle von fehlenden und nicht mehr beizubringenden Unterlagen eidesstattliche Erklärungen von 2 Zeugen. Hierzu mache ich besonders darauf aufmerksam, daß diese nicht willkürlich — gedankenlos — abgegeben werden, da nach § 156 StGB. derjenige mit Gefängnis bestraft wird, der eine falsche eidesstattliche Erklärung abgibt. Außerdem wird nach § 160 StGB. derjenige mit Gefängnis bestraft, der einen andern zur Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung verleitet.

Anträge auf Vergütung von Quartierleistungen, die seither formlos, also ohne die jetzt vorgeschriebenen Vordrucke abgegeben wurden, sind mit

den neuen Vordrucken zu wiederholen.

Da die Stadtkasse für die Bezahlung von Forderungen gegenüber der Besatzungstruppe (mit Ausnahme von Arbeitslöhnen und Quartierleistungen) nicht mehr zuständig ist, müssen sämtliche Rechnungen aller Art (Handwerkerrechnungen usw.) ab sofort wie folgt auf dem Rathaus Zimmer 14 abgegeben werden:

1. mit dem vorgeschriebenen Antragsvordruck,
2. durch die franz. Besatzungsbehörde abgestempelt und unterschrieben.
3. ausgeschieden nach a) Kosten des gelieferten bzw. verarbeiteten Materials RM., b) reine Arbeitslöhne (mit Arbeitszeit) RM.,
4. getrennt nach den einzelnen Monaten.

Wird künftig ein Gebäude, eine ganze Wohnung oder Einzelzimmer von der franz. Besatzungstruppe belegt, so ist der Tag der Belegung durch Vorlage der Beschlagnahmeverfügung umgehend auf dem Rathaus Zimmer 14 zu melden. Ebenso ist die Aufhebung der Beschlagnahme sofort anzuzeigen, um evtl. Schäden feststellen zu können.

Die Vordrucke liegen auf dem Rathaus Zimmer 14 auf und können von den Forderungsberechtigten täglich in der Zeit von 8—12 Uhr laufend abgeholt werden und sind dort nach genauer, deutlicher und pünktlicher Ausfüllung mit Unterlagen abzugeben.

Calw, 23. Februar 1946.

Der Bürgermeister.

Versicherungspflicht der bei der Besatzungsmacht oder deren Angehörigen beschäftigten deutschen Bediensteten

Die bei der Besatzungsmacht oder deren Angehörigen beschäftigten deutschen Bediensteten haben nach den derzeit geltenden Bestimmungen die Pflichten der Arbeitgeber (Meldepflicht, Beitragszahlung usw.) in der Krankenver-

sicherung selbst zu erfüllen. Um jedoch den zahlreichen deutschen Personen, die in einem solchen Arbeitsverhältnis stehen, den Versicherungsschutz der deutschen Sozialversicherungsgesetze auf einfache Weise zukommen zu lassen, haben sich bis jetzt Gemeinden, Kreisverbände, z. T. auch die Ämter für Besatzungsleistungen, die die

Löhne auszuzahlen haben, entschlossen, die Pflichten der Arbeitgeber zu übernehmen und melden die versicherungspflichtigen Personen bei der örtlich zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse an, bezahlen die Beiträge und behalten den Versichertenanteil an Lohn ein. Einzubehalten sind Beiträge für die Kranken-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung, gegebenenfalls auch für die Angestelltenversicherung. Es liegt daher im Interesse jedes einzelnen Beschäftigten, sich zu vergewissern, ob durch die lohnzahlende Stelle die Anmeldung bei der Krankenkasse auch erfolgt ist, so daß er bei Eintritt eines Versicherungsfalles keinen Schaden erleidet.

Nähere Auskunft in Einzelfällen erteilt das Landratsamt (Versicherungsamt) Calw oder die Allgemeinen Ortskrankenkassen.

Calw, 27. Februar 1946.

Landratsamt (Versicherungsamt)

Schutzbriefe sind abzugeben

Sämtliche Personen, die noch im Besitz eines von französischen Offizieren ausgestellten Schutzbriefes („lettre de protection“) sind, müssen diesen umgehend bei den Bürgermeisterämtern abgeben, die diese an das Landratsamt weiterzuleiten haben.

Calw, 2. März 1946.

Landratsamt.

Ausbruch der Pferderäude

Eine weitere Erkrankung an Pferderäude ist in einem Gehöft in Würzbach festgestellt worden.

Calw, 4. März 1946.

Landratsamt

Einstellung von Nachwuchskräften

Sämtliche Industrie-, Handels- und Handwerksbetriebe, die beabsichtigen, im Frühjahr 1946 Nachwuchskräfte (Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten und Volontäre) einzustellen, haben den Antrag hierfür, sofern noch nicht geschehen, sofort beim Arbeitsamt Nagold einzureichen. Antragsvordrucke sind beim Arbeitsamt Nagold und seinen Nebenstellen erhältlich. Es wird bei dieser Gelegenheit erneut darauf hingewiesen, daß auch die Einstellung von Nachwuchskräften in jedem Falle der vorherigen Genehmigung und Zuweisung des Arbeitsamts bedarf.

Arbeitsamt Nagold.

Gewinnung von Runkel- und Kohlrübensaatgut

Für das Jahr 1946 wird der Bedarf an Rübensaatgut kaum gedeckt werden können. Um im nächsten Jahr nicht wieder vor den gleichen Schwierigkeiten zu stehen, ist es notwendig, daß die Landwirtschaft das erforderliche Saatgut möglichst selbst erzeugt. Die Bau-

Einführung einer Leistungseinziehung für Kraftfahrzeuge

Verfügung des Herrn Gouverneurs, Délégué Supérieur pour le Gouvernement Militaire du Wurtemberg vom 29. 11 1945.

Die Leistungseinziehung von Fahrzeugen ist eine Verwaltungsstrafe, die in all den Fällen angewendet werden muß, wo der Eigentümer oder Führer eines Fahrzeugs die Straßenverkehrsbestimmungen übertritt.

Als Uebertretungen müssen auch angesehen werden:

1. Die Tatsache, daß ein Fahrzeug in Betrieb gesetzt wird, ohne auf der Windschutzscheibe die Fahrerlaubnis (ein weißes, blauumrandetes Blatt) angebracht zu haben. Dies muß von der zuständigen Behörde vorschriftsmäßig unterzeichnet sein (Délégué de Cercle für kleine Entfernungen, d. h. für angrenzende Kreise, oder Chef de la Section Régionale des Travaux Publics et des Transports für große Entfernungen).

2. Die Tatsache, daß der Fahrer das weiße Zusatzblatt nicht bei sich hat, das von derselben Behörde, die für die Ausstellung des sog. Dokuments zuständig ist, vorschriftsmäßig unterzeichnet sein muß.

3. Die Tatsache, ein Fahrzeug außerhalb der Zone, in der es zu fahren berechtigt ist, geführt zu haben. (Die aus der amerikanischen Zone kommenden Fahrzeuge sind durch Vermittlung des Chef de la Section Régionale des Travaux Publics et des Transports mit einer Fahrerlaubnis für einen bestimmten Teil der französischen Zone versehen, außerhalb derselben befinden sie sich in ungesetzlicher Lage.)

4. Die Tatsache, daß der Fahrer eines Lastwagens oder einer Zugmaschine sein Fahrtenbuch oder ein Fahrtenbuch nicht vorweisen kann, in dem die vom Verkehrsamt befohlene Fahrt eingetragen ist, und einen Reiseweg enthält, der durch den Ort führt, wo die Kontrolle stattfindet.

5. Die Tatsache, daß der Fahrer eines Lastwagens oder einer Zugmaschine keinen Fahrbefehl vorweisen kann, der die Durchfahrt durch den Ort, wo die Kontrolle stattfindet, rechtfertigt.

6. Die Tatsache, daß der Fahrer eine Ladung befördert, die der auf dem Fahrbefehl angeführten Fahrt nicht entspricht.

7. Die Tatsache, daß der Fahrer den Kraftfahrzeugschein (entspricht unserer „carte grise“) seines Fahrzeugs nicht bei sich hat.

8. Die Tatsache, daß der Fahrer seinen Führerschein nicht bei sich hat.

9. Die Tatsache, daß das Fahrzeug, die Zugmaschine oder jeder der Anhänger kein polizeiliches Kennzeichen hat.

10. Die Tatsache, daß der Besitzer eines Fahrzeugs den Kraftfahrzeugschein nicht vorzeigen kann. Diese Vorlage kann je nach den örtlichen Verhältnissen erst innerhalb einer gewissen Frist erfolgen, da diese Urkunde, die sich nicht im Wagen befinden soll, am Wohnsitz des Eigentümers aufbewahrt werden soll.

11. Die Tatsache, daß (vom 1. 1. 1946 an) die von den Kreisstraßenverkehrsleitern ausgestellte Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann über die erfolgte Erfassung des Fahrzeugs gemäß den Bestimmungen (Artikel 4) der Verfügung vom 27. November des Délégué Supérieur betreffend die Erfassung von Kraftfahrzeugen. Die Vorlage dieser Urkunde, wie auch des Fahrzeugscheines betreffen namentlich die Fahrzeuge, die unter Umständen angetroffen werden, die ihre Tarnung oder Verheimlichung vermuten lassen.

12. Die Tatsache, absichtlich oder unabsichtlich Uebertretungen der Verkehrsbestimmungen begangen zu haben, die für den Verkehr störend oder gefährlich sind.

gez. Funel.

ern und Landwirte werden daher aufgefordert, im kommenden Frühjahr eine genügend große Anzahl Rüben bzw. Kohlrüben als Samenträger auszupflanzen, um auf diesem Wege eigenes Saatgut zu gewinnen. Durch Ausbringung von Samenpflanzen kann auch bei verschiedenen Gemüsearten, Rettiche, Salat, Zwiebeln, Gelbe- und Roterüben, Kraut, Lauch usw. Samen selbst gewonnen werden.

Landwirtschaftsamt Calw.

Freigabe des Handels mit Saatgut verschiedener Kulturpflanzen

Nach einem Schreiben der französischen Militärregierung vom 12. 2. 1946

ist der Handel mit Saatgut der nachgenannten Kulturpflanzen innerhalb der Zonen Deutschlands freigegeben:

- | | |
|-------------------------|------------------|
| 1. Tabak | 10. Sauerampfer |
| 2. Würz- u. Heilkräuter | 11. Kerbel |
| | 12. Kürbis |
| 3. Kohl | 13. Rapunzel |
| 4. Rote Rüben | 14. Gartenkresse |
| 5. Petersilie | 15. Endivie |
| 6. Steckrüben | 16. Klee |
| 7. Mangold | 17. Grassamen |
| 8. Kresse | 18. Blumensamen |
| 9. Sellerie | 19. Raps |

Calw, 5. März 1946.

Landwirtschaftsamt.

Neues Gesetz des Kontrollrats

Verfolgung von Kriegsverbrechern

Der Alliierte Kontrollrat hat ein Gesetz Nr. 10 erlassen, in dem die Rechtsgrundsätze und Vorschriften gesetzgeberisch zusammengefaßt sind, mit denen die Alliierten die durch den Nationalsozialismus begangenen Verbrechen verfolgen und die auch dem Nürnberger Prozeß zugrunde liegen. Es handelt sich dabei um dreierlei Tatbestände:

- um Verbrechen gegen den Frieden,
- um eigentliche Kriegsverbrechen,
- um Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Außerdem wird noch die Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist, ausdrücklich als Verbrechen erklärt.

Bei den Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden u. a. folgende Beispiele, die aber nicht als erschöpfend anzusehen sind, aufgeführt: Mord, Mißhandlung der Zivilbevölkerung, Verschleppung zur Zwangsarbeit, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung, ferner Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen.

Das Gesetz will alle Verbrechen treffen, auch die, die in Deutschland gegen Deutsche begangen wurden. Es sagt auch in seinem Art. III 1 d ausdrücklich, daß für die Aburteilung von Verbrechen, die deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige gegen andere deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige begangen haben, die Besatzungsbehörden deutsche Gerichte für zuständig erklären können. Die Zuständigkeitserklärung wird binnen kurzem durch eine Ausführungsvorschrift näher geregelt werden.

Die wichtigste Vorschrift des Gesetzes betrifft die Frage, inwieweit Weisungen oder Befehle die Schuld eines Täters ausschließen. Dazu sagt Artikel II Ziffer 4 b:

„Die Tatsache, daß jemand unter dem Befehl seiner Regierung oder seines Vorgesetzten gehandelt hat, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit für ein Verbrechen; sie kann aber als strafmildernd berücksichtigt werden.“

Diese Vorschrift wird, da sie als rückwirkend und für die deutschen Gerichte verbindlich anzusehen ist, eine große Bedeutung für die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen aus der nationalsozialistischen Zeit durch die deutschen Gerichte haben.

Wichtig ist auch die Bestimmung, daß ein Angeklagter sich nicht auf Verjährung berufen darf.

Im übrigen zählt das Gesetz die Arten der Strafe auf, die verhängt werden können, nämlich Todesstrafe, Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit, Geldstrafe, Vermögensentziehung, Rückgabe unrechtmäßig erworbenen Vermögens, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ferner regelt das Gesetz noch im einzelnen die Anforderung und Auslieferung von Kriegsverbrechern von Zone zu Zone zwischen den einzelnen Besatzungsmächten und die Sicherung der Vollstreckung der durch die Gerichte erkannten Strafe.

Wer kann Auskunft geben?

Suchdienst des Landratsamts Calw

Gesucht werden:

Frau Morawitz aus Heydebreck (OS.). Nachricht erbeten durch das Bürgermeisteramt des Aufenthaltsortes an Waldtraut Schulz, Potsdam, Viktoriastraße 2.

Frau Florentine Lukas (geb. 15. 7. 1896) nebst Sohn Edgar Lukas (geb. 25. 3. 22). Aufenthalt angebl. bei einer Fam. Benz. Nachricht erbeten durch das Bürgermeisteramt des Aufenthaltsortes an Waldemar Lukas, Städt. Liegenschaftsamt Ulm, Hofgut Oerlingen.

Herschel, Karl, Eisendreher (geb. 22. 10. 1882 in Breslau), und Herschel, Marta geb. Knappe (geb. 15. 10. 1888 in Rawitsch), ehem. Breslau, Willmannstraße 9. Manchen, Gertrud geb. Knappe (15. 3. 1898, Rawitsch); Manchen, Hanna geb. Ullrich (24. 5. 1919, Zülz OS.); Manchen, Heinz, Elektromonteur (20. 3. 1922, Breslau); Manchen, Paul, Elektromeister (27. 2. 1894, Breslau); Manchen, Paul, Schüler (28. 10. 1928, Breslau). Alle zuletzt wohnh. in Zülz, Oberschl., Ring 34/35.

Morchel, Georg, Schüler (5. 7. 1925, Neiß), zuletzt wohnhaft in Neiß, Oberschlesien.

Pelz, Hildegard geb. Klupsch (25. 6. 1914, Breslau), zuletzt wohnhaft Zülz, Oberschl., und Pelz, Walter, Bäcker (17. 12. 1909, Breslau), zuletzt wohnhaft in Breslau 6, Willmannstr. 9.

Ullrich, Albert, Malermeister; Ullrich, Georg, Schlosser; Ullrich, Kurt, Malergehilfe; Ullrich, Martha geb. Adel; Ullrich, Maria geb. Göbel in Gr.-Pransen, und Ullrich, Willi, Malergehilfe, sämtliche zuletzt wohnhaft in Zülz, Oberschlesien, Neustädterstr. 4.

Wangerin, Irmtraut aus Greifenberg, Pommern.

Nachricht erbitten durch die Bürgermeisterämter der Aufenthaltsorte H. Klupsch und G. Manchen b. Schreiber, Zörbig, Kr. Bitterfeld, Kl. Rittestr. 1.

Heimkehrer, für die Suchanträge einst beim DRK. oder Pfarramt gestellt wurden, sollten dort jeweils abgemeldet werden, weil ja weitere Nachforschungen überflüssig, dies gilt auch für zuverlässig schriftliche Nachricht aus Gefangenschaft. Also: Abmelden bei der Geschäftsstelle.

Wer Adressen und andere Mitteilungen aus Gefangenschaft mitbringt, sollte diese alsbald der Geschäftsstelle zur Weiterleitung übergeben. Die wartenden Angehörigen sind so dankbar für Bescheid!

Hausfrauen! Prüft regelmäßig Eure Kartoffelvorräte! Schützt Euch vor Ausfällen durch Verderb!

Meisterprüfungskurs in Altensteig

Im Falle genügender Beteiligung wird ab Mitte März an der Gewerbeschule Altensteig ein Vorbereitungskurs für die Meisterprüfung abgehalten. Teilnehmer wollen sich ohne Verzug mündlich oder schriftlich bei dem Unterzeichneten melden.

Gewerbeschulrat Keppler
Gewerbeschule Altensteig.

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw. Verwaltung und Anzeigenannahme: Der Landrat in Calw. Abt. Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.

VT Volkstheater
Calw
RUF 532
beim BADISCHEN HOF

Mittwoch und Donnerstag „Wir machen Musik“. Ab Freitag

„Die barmherzige Lüge“

Neue Wochenschau. Die Sonntagnachmittag-Vorstellung ist um 15 Uhr.

Mit Rücksicht auf den geringen für Anzeigen zur Verfügung stehenden Raum bitten wir die Anzeigen-Texte möglichst kurz zu fassen.

Es starben:

Magdalene Renz, geb. Maser, im Alter von 67 Jahren, sowie unser lb. Bruno nach kurzer Krankheit im Alter von 6 1/2 Jahren; für erw. Teilnahme danken herzlich: Familie Karl Renz mit Angehörigen. Emmingen, Feb. 1946.

Ernst Braun, Sattlermeister, am 25. 2. im Alter von 66 Jahren. Für alle Anteilnahme aufrichtigen Dank. Emma Dürr mit Fam., Helene Herrgott mit Fam., Eugen Braun (in Gef.). Nagold, 2. März 1946.

Obergefr. Paul Schneider, Stalingradkämpfer, starb am 27. 4. 43, 22 j. alt, im russ. Gef.-Lager Kokand (Mittelasien). Die Eltern: Jakob Schneider, Gemeindepfleger, u. Frau Frida, geb. Dehner sowie Geschwister u. alle Angehörigen. — Trauerfeier 17. März, 14 Uhr, in Deckenpfronn.

Für alle uns erwiesene Liebe und Teilnahme beim Heimgang unseres lb. Bruders Hans Reiter sagen wir herzlichen Dank. Die trauernden Hinterbliebenen. Sonnenhardt, den 27. Februar 1946

Hans Pfrommer, Obergefr., fiel am 27. 3. 1945 im Alter von 28 Jahren in Waigolshausen bei Schweinfurt. Für alle Teilnahme danken herzlich: Die Gattin Christl Pfrommer und die Geschwister sowie alle Angehörigen. Altbürg/Wart, 4. März 1946.

Jakob Hauser, Ebhausen, im Alter von 52 1/2 Jahren in franz. Kriegsgefangenschaft. Die Gattin: Jakobine Hauser, geb. Kern mit Frida und Fritz (in engl. Gef.) sowie alle Verwandten. Trauergottesdienst Sonntag, 17. März, nachmittags 2 Uhr in Ebhausen.